

## Entscheidungshilfe zur Beantragung eines Aufenthaltstitels

<b>§ 16 (1) AufenthG (Student)</b>	<b>§ 20 AufenthG (Forscher)</b>
Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis muss ein Zulassungsbescheid <b>oder</b> eine Immatrikulation <b>oder</b> ein Nachweis über die Einschreibung in der Doktorandenliste an einer deutschen Universität oder Hochschule vorliegen. Der Lebensunterhalt muss in Höhe des jeweils geltenden BAFöG-Satzes (Stand 2017: 720 € monatlich) gesichert werden.	Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als Forscher muss eine Aufnahmevereinbarung <b>oder</b> ein Vertrag mit dem Inhalt einer Aufnahmevereinbarung mit einer anerkannten Forschungseinrichtung vorliegen und der Lebensunterhalt gesichert werden. Als gesichert gilt der Lebensunterhalt, wenn die vorhandenen finanziellen Mittel (zum Beispiel Gehalt, deutsche oder ausländische Stipendien oder auch eigene Mittel) den Lebensunterhalt decken und kein Anspruch auf staatliche Unterstützung besteht.
Die Erteilung des Titels erfolgt für mindestens ein bis maximal zwei Jahre. Eine Erwerbstätigkeit ist für 120 volle Tage oder 240 halbe Tage erlaubt und bei jedem Arbeitgeber möglich. Zusätzlich kann eine studentische Nebenbeschäftigung bis zu 20 h/Woche erlaubt werden.	Die Beschäftigung ist immer an die Forschungseinrichtung gebunden. Die Ausübung weiterer Tätigkeiten ist nur in Ausnahmefällen und mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich.
Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums ist ein Wechsel in § 16 Abs. 5 AufenthG möglich (Arbeitsplatzsuche in Deutschland für 18 Monate, in dieser Zeit sind alle Erwerbstätigkeiten gestattet).	Nach Abschluss der Forschungstätigkeit wird die Aufenthaltserlaubnis um bis zu neun Monate zur Arbeitsplatzsuche verlängert, sofern der Lebensunterhalt gesichert ist. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt während dieses Zeitraums zur Ausübung aller Erwerbstätigkeiten. (§ 20 Abs. 7 AufenthG).
Es besteht ein sogenanntes Zweckwechselverbot. Das heißt, der Wechsel in ein anderes Aufenthaltsrecht ist nur nach erfolgreichem Abschluss des Studiums möglich <b>oder</b> bei Vorliegen eines Rechtsanspruchs auf Erteilung des anderen Titels (z.B. bei der Blauen Karte EU) <b>oder</b> wenn eine Berufsausbildung in einem Mangelberuf aufgenommen wird.	Ein Wechsel in einen anderen Aufenthaltszweck ist möglich, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden.
Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist gem. § 16 Abs. 4 Satz 4 AufenthG generell ausgeschlossen.	Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG erfordert den 5-jährigen Besitz einer Aufenthaltserlaubnis und Beitragszahlungen zum Rentensystem über 60 Monate. Eine Niederlassungserlaubnis nach § 19a Abs. 6 AufenthG kann erteilt werden, wenn parallel zur Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG die Voraussetzungen für die Erteilung einer Blauen Karte EU über 21 beziehungsweise 33 Monate (je nach Sprachniveau) vorgelegen haben, Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 18 b AufenthG (deutscher Hochschulabschluss) ist ausgeschlossen.
Wenn Sie ein Vollzeitstudium ausüben, können Sie bis zu 360 Tage in einem anderen EU-Mitgliedsstaat einen Teil Ihres Studiums absolvieren, ohne einen weiteren Aufenthaltstitel einholen zu müssen. Bei einem Teilzeitstudium ist diese Möglichkeit nicht gegeben.	Sie können für maximal 180 Tage innerhalb von 360 Tagen ohne einen weiteren Aufenthaltstitel einholen zu müssen in einem anderen europäischen Land Forschungstätigkeiten ausüben, sofern Sie die gesetzlichen Voraussetzungen auch dort als Forscher erfüllen.
Der Ehegattennachzug ist grundsätzlich nur gestattet, wenn die Ehe bereits vor der Einreise des Stammausländers geschlossen wurde und die Dauer seines Aufenthalts im Bundesgebiet voraussichtlich über ein Jahr betragen wird.	Der Ehegattennachzug ist ohne die Einhaltung von Fristen oder den Nachweis von Deutschkenntnissen möglich. Dem Ehegatten ist die Erwerbstätigkeit gestattet.
Bitte beachten Sie, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 AufenthG für Wissenschaftler und Forscher nach derzeitiger Rechtsauslegung ausgeschlossen ist und somit auch bei Vorlage eines deutschen Hochschulabschlusses eine Niederlassungserlaubnis nach § 18 b AufenthG nicht erteilt werden kann. Sollten Sie zum	

Promotionsstudium zugelassen UND in Besitz eines Arbeitsvertrags sein, ist eine Aufenthaltserlaubnis als Forscher erst ab einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 50 % möglich.

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Ich wurde heute von Frau/ Herrn \_\_\_\_\_ über die Erteilung der oben genannten Aufenthaltstitel beraten.

Ich entscheide mich für die Beantragung von  § 16 Abs. 1 AufenthG  § 20 AufenthG

Dresden, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Kunde

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Sachbearbeiter